

Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer – Fragen zum Evaluierungsbericht

1. Schwierigkeit: Keine Beteiligung der Inselkommunen an der übergeordneten Weiterentwicklung des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer.

Konkret:

- a) Der Endbericht des Evaluierungskomitees: **Evaluierung Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer**, Februar 2013 durch EUROPARC Deutschland e.V. mit weitreichenden Forderungen und Entwicklungszielen wurde **ohne Abstimmung** mit den betroffenen Inselkommunen erstellt. Vielmehr ist die wesentliche Grundlage ein an die Nationalparkverwaltung versandter Fragebogen.
- b) 2017 wurde das Niedersächsische Wattenmeer nach einem umfassenden **Evaluierungsprozess als UNESCO-Biosphärenreservat** bestätigt. Auch dieser Evaluierungsbericht mit weitreichenden Entwicklungszielen wurde ohne Abstimmung mit den betroffenen Inselkommunen erstellt. In dem Bericht wird das UNESCO-Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer sogar als unbewohnt beschrieben. Formal korrekt, da die Inselorte nicht in die Zonierung des Reservates aufgenommen wurden. Praktisch jedoch ein unhaltbarer Zustand für die Insulaner.
- c) Der **trilaterale Wattenmeerplan** soll ein rechtlich bindender Managementplan für den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer werden. Der trilaterale Wattenmeerplan enthält ebenfalls weitreichenden Forderungen und Entwicklungsziele und wurde ohne Abstimmung mit den betroffenen Inselkommunen erstellt.

2. Schwierigkeit: Einmal gefundene Kompromisse oder gesetzliche Regelungen im Nationalparkgesetz werden regelmäßig durch die Nationalparkverwaltung in Frage gestellt und dann neu formuliert, wobei die neuen Kompromisse dann immer weiter zu Lasten der betroffenen Insulaner gehen.

Konkret:

- a) **Wegeunterhaltung**. Siehe „*Naturschutzfachliche Leitlinien zum Einsatz von Heu und Teek zur Abdeckung von Wegen und Schutzdünenbereichen und zur Wegeunterhaltung im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer*“ Stand 26.09.2016 versus § 16 NWattNPG Abs. 3 Unterhaltung von Wegen versus Wegevertrag der Gemeinde Spiekeroog mit dem Land Niedersachsen, Domänenverwaltung.
- b) **Beweidung** landeseigener Hellerflächen. Ablehnung der Beweidung auf Baltrum trotz spezialgesetzlicher Regelung in § 7 NWattNPG Abs. 4 für Baltrum, Juist und Spiekeroog.
- c) **Jagdausübung**. Ist klar durch § 8 und § 13 NWattNPG geregelt. Trotzdem wird durch den Einfluß der NP-Verwaltung die Jagdausübung durch Restriktionen in den Jagdpachtverträgen des Landes Niedersachsens massiv eingeschränkt, ohne dass diese Restriktionen wissenschaftlich, nachvollziehbar begründet sind. Darüber hinaus wurden landeseigene Vorgaben z. B. der Erlass *Landeseigene Eigenjagdbezirke in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten; Grundsätze der Jagdausübung Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 1. 11. 2012 — 406-65112-72(H) — VORIS 79200* — bei der Neuverpachtung der Eigenjagdbezirke Spiekeroog und Juist nicht beachtet. Auch greift die NP-Verwaltung in das Jagdausübungsrecht der Pächter ein, indem sie ein Prädatorenmanagement an Fremdfirmen vergibt.

Die NPV und das MU begründen die weitreichenden jagdlichen Einschränkungen mit der besonderen Verantwortung des Grundstückseigentümers. Warum gelten für das Land NDS andere

Regeln? Dafür sind Gesetze da und nicht allumfassende Pachtverträge.

3. Schwierigkeit: Unzureichende Vertretung der ostfriesischen Inseln im Nationalparkbeirat.

Die Bewohner der ostfriesischen Inseln sind die am meisten betroffene Bevölkerungsgruppe, da sie im Nationalpark leben und arbeiten.

Von den 16 Mitgliedern des Beirats repräsentiert jedoch nur 1 Mitglied die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung auf den Inseln.

4. Schwierigkeit: Eine große Unsicherheit darüber, wie die weitere Entwicklung des Nationalparks ausgestaltet wird.

Die Fragen des ersten Blocks ergeben sich aus dem **Endbericht des Evaluierungskomitees: Evaluierung Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, Februar 2013 EUROPARC Deutschland e.V.** Dem Bericht des Komitees liegt die Auswertung und Interpretation der Eigenevaluierung des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer zugrunde.

Dieser Evaluierungsbericht beschreibt den gewünschten **Soll-Zustand** des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer und ist daher von zentraler Bedeutung für dessen weitere Entwicklung. Die der Frage vorangestellten Seitennummern beziehen sich auf die korrespondierenden Seiten im Evaluierungsbericht.

Frage 1:

S. 11/12

Es soll eine Nationalpark- und Weltnaturerbe gerechte Befahrensregelung des Nationalparkgebietes eingefordert werden. Dazu soll es eine Anpassung konkurrierender rechtlicher Grundlagen an die Nationalparkziele (z. B. Schifffahrtsrecht, Fischereirecht) geben. Eine neu formulierte Befahrensregelung ist von Niedersachsen 2017 bereits beim Bundesverkehrsministerium eingereicht worden.

- a) Bitte erläutern Sie detailliert (Kartenmaterial, bereits formulierte Vorschläge für eine neue Befahrensordnung), wie eine solche Befahrensregelung für den Bereich der ostfriesischen Inseln aussieht. Stellen Sie dabei dar, welche Unterschiede es zur jetzigen Regelung gibt.
- b) In welchen Bereichen konkret konkurriert das Schifffahrtsrecht mit den Nationalparkzielen?
- c) In welchen Bereichen konkret konkurriert das Fischereirecht mit den Nationalparkzielen?
- d) Welche Nachbesserungen gegenüber der bestehenden Regelung sollen den Prozessschutz im NP verbessern? Gibt es wissenschaftliche Grundlagen für die Nachbesserungen?

Frage 2

S. 12

Zitat "Der Schutzzweck des Nationalparks ist vorrangig der ungestörte Ablauf natürlicher Prozesse in allen im Nationalpark vorkommenden Ökosystemen mit ihrer natürlichen Biodiversität, ..."

Aus welchem Paragraphen im Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) vom 11. Juli 2001 wird das o. a. Ziel der ungestörten Abläufe abgeleitet?

In der Anlage 5 zum NWattNPG werden als Ziel der Gebietsentwicklung lediglich störungsarme

Gebiete z. B. für Brut- und Rastvögel genannt. Besteht im Gesetz ein Zielkonflikt?

Frage 3

S. 13/15

Es wird angestrebt den trilateralen Wattenmeerplan als Managementplan für den Nationalpark in der Landesplanung zu verankern und diesen dann weiter zu konkretisieren.

Welche örtlichen Kommunen / Tourismusverbände / Interessenvertreter der ostfriesischen Inseln sind bei der Erstellung des trilateralen Wattenmeerplanes gehört worden oder wirken zur Zeit bei seiner Konkretisierung/Fortschreibung mit?

Frage 4

S. 15

Die NPV soll die Aufgaben der Domänenverwaltung NDS und des Bundes übernehmen und Privatflächen im NP erwerben.

Welche Auswirkungen hat das auf die bestehenden Nutzungen und Nutzungsverträge auf Spiekeroog?

(Beweidung, Jagd, Strandnutzung, Zeltplatz, Schutzdünenstatus, usw.)

Frage 5

S. 17/18

Im Nationalparkgesetz (NWattNPG) existieren verbindliche Aussagen zur **Prozessschutzfläche**, allerdings ohne Festsetzung von Flächenanteilen und ohne zeitliche Vorgaben zur Überführung zeitweilig genutzter oder potenziell nutzbarer Flächen in die Prozessschutzfläche.

- a) Die nutzungsfreie Fläche des Nationalparks beträgt 45 %. Bitte erläutern Sie, wie diese Zahl ermittelt wurde.
- b) Als Soll-Zustand wird 75 % der Fläche des Nationalparks als „Prozessschutzfläche“ angestrebt. Ist diese Größe auf den bewohnten ostfriesischen Inseln bereits erreicht?
- c) Wenn nein, wird diese Größe auf den Inseln angestrebt?
- d) Wenn diese Größe angestrebt wird, was für Maßnahmen müssen auf den Inseln noch ergriffen werden, um dieses Größe zu erreichen?
- e) Was genau bedeutet die Ausweisung einer Prozessschutzfläche für die touristische Nutzung, für die zur Zeit noch erlaubten Nutzungen der einheimischen Bevölkerung (z. B. fischen, jagen, Beeren sammeln)?
- f) als Schwäche wird definiert, das tatsächliche **Null-Nutzungsflächen** nicht ausgewiesen sind. Werden solche **Null-Nutzungsflächen** auch auf den bewohnten ostfriesischen Inseln angestrebt? Wenn ja, wo?

Frage 6

S. 19

Zur Erreichung des gewünschten Soll-Zustandes des Nationalparks soll die Erstellung eines räumlich und zeitlich festgelegten Plans zur Ausweisung von großen, zusammenhängenden Prozessschutzflächen **ohne jegliche Nutzung**, die mindestens 50 % der NLP-Fläche umfassen, erfolgen.

Betrifft diese Größenordnung auch die Inselnflächen?

Frage 7

S. 20

Die Beeinflussung der Naturnähe durch verschiedene Nutzungen, z.B. Beweidung der Salzwiesen, wird als Schwäche des Nationalparks angesehen die es zu reduzieren gilt.

Demgegenüber steht §7 NWattNPG Abs 4) Die Nationalparkverwaltung vereinbart einen Beweidungsplan für die landeseigenen Hellerflächen auf den Inseln Baltrum, Juist und Spiekeroog mit der jeweiligen Inselgemeinde und der Domänenverwaltung nach Beteiligung der betroffenen Inhaber von Fuhrunternehmen.

- a) Ist darüber hinaus mit einer schrittweisen Verringerung der Beweidungsmöglichkeiten durch die NP-Verwaltung auf den Inseln zu rechnen?
- b) Warum wurde die Forderung der Spiekerooger aus dem Nationalparkkompromiss 2000, die beweideten Hellerflächen aus der Ruhezone herauszunehmen und in die Zwischenzone umzuwidmen nicht entsprochen?
- c) Warum wird den Weidepächtern der Flächen in der Ruhezone verboten, Futter aus Spiekerooger Mahd auszubringen um die Pferde für den Winter an eben dieses Futter zu gewöhnen?

Frage 8

S. 21

Für den Soll-Zustand „Naturnähe“ sollen Lösungsansätzen zur Erhöhung der Naturnähe in den durch Küstenschutzbauwerke und Nutzungen beeinflussten Bereichen erarbeitet werden.

- a) Was genau ist damit gemeint? z. B. Rückbau von Küstenschutzbauwerken, Entwidmung von Schuttdünen, etc.?
- b) Ist die weitere Existenz des ortsnahen Hafen Spiekeroogs gesichert und wird die Erreichbarkeit im heute bestehenden Zeitfenster zugesichert?
- c) Die Fahrrinne zum Hafen Spiekeroog ist ein unnatürlicher Vorfluter der ursächlich für die erhebliche Erosion der Salzwiesen ist! Es liegt ein Gutachten bei der NPV vor welches bauliche Maßnahmen für die Sicherung der Salzwiesen empfiehlt. Wird den Empfehlungen aus dem Gutachten gefolgt werden?
- d) Erweiterung zu c: Oder soll durch eine Reduktion von Baggerungen (siehe Forderung Seite 36) eine Verschlickung herbeigeführt werden um die natürlichen Prozesse wieder wirken zu lassen?

Frage 9

S. 33

Das bestehende Zonierungskonzept soll überarbeitet werden z. B. mit eindeutiger Festlegung tatsächlich nutzungsfreier Ruhezonen und einer Orientierung an den Standard.

- a) Welcher Standard wird angestrebt?
- b) Gibt es bereits Entwürfe für ein neues Zonierungskonzept?
- c) Ist es geplant die Inselkommunen an der neuen Zonierung zu beteiligen?
- d) Bei dem neuen Zonierungskonzept sollen mind. 50 % rechtlich gesicherter Prozessschutzfläche mit einer Null-Nutzung erreicht werden. In wie weit betrifft das die bewohnten ostfriesischen Inseln?

Frage 10

S. 35

Es bestehen zahlreiche Nutzungsrechte im Nationalpark, die dem Schutzzweck entgegenstehen (z. B. Fahrwasserunterhaltung, Schürf- und Grabungsrechte, Jagd- und Fischereirechte, Fahrt- und Wegerechte, Trinkwasserentnahmerechte, Verklappung von Sedimenten, Mahd/ Beweidung)

Als Maßnahme mit hoher Priorität wird der Abbau dieser Nutzungsrechte favorisiert.

- a) Welche Wassertiefen unter NN sieht der NP als nationalparkkonform an?
- b) Wie oft und wie tief darf zukünftig das Fahrwasser zwischen Spiekeroog und Neuharlingersiel gebaggert werden?
- c) Sollen zukünftig Wanderwege auf Spiekeroog in der Zwischen- und Ruhezone zurückgebaut werden?
- d) Welche Studien (Angabe bitte mit Titel, Autor und Erscheinungsjahr) liegen der NP-Verwaltung vor, dass die auf den ostfriesischen Inseln im Rahmen der 10-Tage-Regelung ausgeübte Jagd auf Wasservogel in der Ruhezone zu einer erheblichen Störung (im Sinne der FFH-Richtlinie) der vorkommenden Zugvögel führt?
- e) Die EU sieht die nachhaltige Jagdausübung in NATURA 2000-Gebieten als eine zulässige Nutzung an. Stimmt die NP-Verwaltung dieser Ansicht auf dem Gebiet der bewohnten ostfriesischen Inseln ebenfalls zu? Wenn nein, warum nicht?
- f) Strebt die NP-Verwaltung eine weitere Reduzierung oder Einschränkung der Beweidung auf den ostfriesischen Inseln an?

Frage 11

S. 62

Der Evaluierungsbericht kommt zu dem Schluss, dass die Qualität des Nationalparks insbesondere in folgenden Bereichen deutlich zu steigern ist:

- a) Um die Qualität des Nationalparks zu steigern wird eine nationalparkkonforme Regelung der Schifffahrt durch zügige Novellierung der Befahrensverordnung des Bundes angestrebt.
- a1) Was verstehen Sie in diesem Zusammenhang unter dem Begriff „nationalparkkonform“?
 - a2) Welche Auswirkungen hätte die angestrebte Novellierung auf die gewerbliche Schifffahrt zu den ostfriesischen Inseln?
 - a3) Welche Auswirkungen hätte die angestrebte Novellierung auf die private Schifffahrt (Sportboote) zu/von den ostfriesischen Inseln?
- b) Reduktion der **nicht Nationalpark-konformen touristischen**, v.a. sportlichen **Nutzung** (insbesondere Kite-Surfen, Golfen, Sportboot- und Flugverkehr)
- b1) In welchem Umfang sollen die aufgezählten Nutzungen genau reduziert werden?
 - b2) Wird langfristig ein totales Verbot des Kite-Sports angestrebt?
 - b3) Was passiert mit genehmigten Kite-Zonen, wenn festgestellt wird, dass sich innerhalb der Kite-Zone ein Robbenwurfplatz oder ein Mausergebiet für Eiderenten etabliert hat?
 - b4) Aktuelle Genehmigungen für Kite-Zonen auf den ostfriesischen Inseln sehen Kapazitätsgrenzen für Kite-Schulen vor und zeitliche Begrenzungen für den Kite-Betrieb. Wir angestrebt diese Reglementierungen weiter zu verschärfen?
 - b5) Warum gibt es Inseln mit Kite-Zonen und Inseln ohne Kite-Zonen, wo trotzdem gekitet wird? Warum hat Spiekeroog keine KITE Zone?
 - b6) Ist es rechtlich korrekt, das es einen Unterschied gibt zwischen „Drachen steigen lassen an Land“ und „Drachen steigen lassen mit Hilfe eines Kites auf dem Wasser“? Und wenn ja, das daher das „Drachen steigen lassen mit Hilfe eines Kites auf dem Wasser“ nicht durch das Nationalparkgesetz eingeschränkt wird?
 - b7) Auf welcher rechtlichen Grundlage genau bestimmt die Nationalparkverwaltung die Ausweisung einer Kite-Zone?

Die Fragen des zweiten Blocks ergeben sich aus dem **Kooperationsvertrag der Ostfriesische Inseln GmbH und der Nationalparkverwaltung** vom 17.09.2018

Frage 12

Arbeitsprogramm 2018 Pkt. 6

- a) Als Naturschutzmaßnahme wird die „naturnahe Entwicklung von Dünen“ aufgeführt. Versteht die Nationalparkverwaltung darunter auch die Entwidmung von Schuttdünen?
- b) Als Naturschutzmaßnahme wird die „naturnahe Entwicklung von Salzwiesen“ aufgeführt. Versteht die Nationalparkverwaltung darunter Reduktion der Beweidung auf den Salzwiesen?
- c) Als Naturschutzmaßnahme wird die „Kompromissfindung bzw. der Verzicht auf Trendsportarten“ aufgeführt. Welche Trendsportarten werden dadurch betroffen sein?
- d) Als Naturschutzmaßnahme wird die „Reduzierung von Feuerwerken“ aufgeführt. Rein formal wird im Nationalparkgebiet selbst kein Feuerwerk abgebrannt. Erhebt die Nationalparkverwaltung diese Forderung auch gegenüber allen anderen Gemeinden, die an das Nationalparkgebiet angrenzen? Wenn nein, warum nicht?

e) Als Naturschutzmaßnahme wird die „Durchführung von Veranstaltungen nach Nachhaltigkeitskriterien“ aufgeführt.

- e1) Welche Nachhaltigkeitskriterien werden angestrebt?
- e2) Erhebt die Nationalparkverwaltung diese Forderung auch gegenüber allen anderen Gemeinden, die an das Nationalparkgebiet angrenzen? Wenn nein, warum nicht?

Frage 13

Arbeitsprogramm 2018 Pkt. 7

Zum Schutz gefährdeter Tierarten werden Strand- und Wegesperrungen angekündigt bzw. bereits durchgeführt.

- a) Wie viele Wege wird die NP-Verwaltung sperren, wenn sich die gefährdeten Tierarten auf der Insel ausbreiten?
- b) Wie viele Prozent der Strandfläche auf Spiekeroog kann gesperrt werden, um die gefährdeten Strandbrüter zu schützen?

Frage 14

Arbeitsprogramm 2018 Pkt. 8

In Zusammenarbeit mit der Wissenschaft soll die Grenze der Belastbarkeit („Tragfähigkeit“) des Weltnaturerbes Wattenmeer durch touristische Nutzungen erforscht werden.

Welche Konsequenzen ergeben sich für die auf den ostfriesischen Inseln ansässigen Tourismusbetriebe, wenn diese Untersuchungen ergeben, dass durch die hohe Anzahl an Touristen/Übernachtungen die Grenze der Belastbarkeit bereits überschritten wurde?

Ein dritter Fragenblock würde sich aus dem trilateralen Wattenmeerplan ergeben, ein vierter Fragenblock aus den Entwicklungszielen des Biosphärenreservates. Eine Ausformulierung hierzu würde jedoch den Rahmen sprengen.

Ich sehe einer schriftlichen Beantwortung der aufgeworfenen Fragen in einem ersten Schritt durch das Umweltministerium und die Nationalparkverwaltung freundlich entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Claas Warenski, Ratsherr Spiekeroog